



## Informationsblatt zur Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung in Nordrhein-Westfalen

In der Pflanzenschutzsachkunde wird in Deutschland unterschieden zwischen der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln einerseits und andererseits für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln inklusive der Beratung zum Pflanzenschutz. Dementsprechend unterscheidet sich auch die Sachkundeprüfung je nach zu erwerbender Sachkunde. Insbesondere der fachpraktische Prüfungsteil unterscheidet sich in der Ausrichtung der Aufgabenstellung.

### Prüfungsbestandteile

Die Sachkundeprüfung ist in drei Prüfungsteile gegliedert und besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer mündlichen Prüfung und einer fachpraktischen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.

#### Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Multiple-Choice-Verfahren. Zur Beantwortung der 50 Fragen mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten stehen 60 Minuten zur Verfügung. Mindestens eine Antwort ist bei jeder Frage richtig, es können aber auch bis zu vier Antworten richtig sein. Dabei ist es besonders wichtig, die Fragen und Antwortmöglichkeiten genau zu lesen. Ausgewertet wird ausschließlich der farbige Lösungsbogen mit den angekreuzten Antworten. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.

#### Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung wird maximal 30 Minuten lang theoretisches und praxisbezogenes Fachwissen abgefragt.

#### Fachpraktische Prüfung

In der maximal 30 Minuten dauernden fachpraktischen Prüfung ist eine Arbeitsaufgabe (bei den Anwendern) bzw. eine Verkaufsberatung (bei den Abgebern) durchzuführen und hierüber ein Fachgespräch (max. 10 Minuten) zu führen.

### Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben (Anlage 1 Pflanzenschutzsachkundeverordnung (PflSchSachkV) in Verbindung mit Anhang 1 der Richtlinie 2009/128/EG). Dabei setzt die Sachkunde für Abgeber keine Fertigkeiten im Umgang mit der Pflanzenschutztechnik voraus.

In der mündlichen und in der fachpraktischen Prüfung werden

- die notwendigen Kenntnisse des wesentlichen Fachwissens und
- das Verständnis über Zusammenhänge relevanter Faktoren für die Pflanzengesundheit bzw. für Schaderreger und -organismen

abgeprüft. Dabei sind zentrale Themen insbesondere solche, die bußgeldrelevant sind.

Beispiele für zentrale Themen:

- Indikationszulassung
- Abstände (NW, NT, Schutz von Umstehenden, Landeswasserabstand)
- Bienenschutz
- Wartezeit
- Nichtkulturlandanwendung
- Integrierter Pflanzenschutz
- häufige Schadursachen erkennen
- Anwenderschutz
- Wasserkontamination beim Ansetzen oder Reinigen
- Richtiges Auslitern (Anwenderprüfung)

## **Anmeldung zur Prüfung**

- Frist: Die Anmeldefrist zur Sachkundeprüfung beträgt 4 Wochen.
- Die Anmeldung zur Prüfung (ohne Lehrgang) erfolgt direkt beim Pflanzenschutzdienst NRW. Im Falle einer Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (z. B. DEULA) erfolgt die Anmeldung zur Prüfung automatisch über den Seminaranbieter.
- Die Anmeldung zur Prüfung verpflichtet zur Zahlung der Prüfgebühr. Die Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung ist gebührenpflichtig gemäß Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW vom 03.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung. Abmeldungen werden nur anerkannt bei Vorlage eines ärztlichen Attestes. Dieses muss den Anforderungen an eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, wie sie dem Arbeitgeber vorgelegt wird, entsprechen.
- Zur Prüfung ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzubringen, beispielsweise der Personalausweis.

## **Hinweis:**

Für die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang ist eine separate Anmeldung bei dem jeweiligen Anbieter erforderlich.

**Rechtsgrundlagen** für die Sachkundeprüfung für die Anwendung / die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln sind:

- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG -) vom 06.02.2012
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) vom 27.06.2013
- Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 04.10.1988

in den jeweils gültigen Fassungen.

## **Wiederholung und Befreiung von bereits bestandenen Prüfungsteilen**

- Zum Bestehen der gesamten Prüfung muss jede Teilprüfung bestanden sein, das heißt, mit mindestens ausreichend bewertet sein.
- Für eine Wiederholungsprüfung nach einer nicht bestandenen Prüfung ist eine Neuankmeldung zur Wiederholungsprüfung mit einer Anmeldefrist von 4 Wochen erforderlich.
- Bei der Wiederholungsprüfung ist auf Antrag eine Befreiung bereits bestandener Prüfungsteile möglich. Ein solcher Befreiungsantrag kann innerhalb von zwei Jahren maximal zweimal gestellt werden. Dabei sind die gesetzlichen Fristen einzuhalten: Anmeldung spätestens nach einem Jahr ab Mitteilung der Noten der letzten Prüfung und bis 4 Wochen vor dem gewünschten Wiederholungstermin.

## **Informationen über Prüfungen:**

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
- Pflanzenschutzdienst - Sachbereich 62.3  
Gartenstraße 11  
50765 Köln-Auweiler

Tel.: 0221 5340-432

Fax: 0221 5340-196-432

E-Mail: [boris.striffler@lwk.nrw.de](mailto:boris.striffler@lwk.nrw.de)

Internet: [www.pflanzenschutzdienst.de](http://www.pflanzenschutzdienst.de)